



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 18  
Bayreuth, 26. Oktober 2021

Seite 221

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2021 .....	222
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" (EFBZ) für das Haushaltsjahr 2021 .....	222
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2021 .....	223
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast .....	224
Verordnung zur Änderung der Landkreisgrenze zwischen der kreisfreien Stadt Bayreuth und dem Landkreis Bayreuth im Bereich der Gemeinde Heinersreuth .....	225

### Schulen

Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken .....	225
--	-----

### Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken .....	226
Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2019 .....	226

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung .....	227
-----------------------------------	-----

<b>Buchanzeigen</b> .....	228
---------------------------	-----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512 - 15 - 109

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2021

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" hat in der Sitzung vom 2. Juni 2021 die Haushaltssatzung einschließlich Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 9. September 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 109 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO, Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME, Sekretariat, Am Kurpark 1, 96231 Bad Staffelstein, zu den Bürozeiten Mo - Do 08:00 Uhr - 16:00 Uhr, Fr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 1. Oktober 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" - Sitz Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 21. September 2011 (OFRABl. Nr. 11/2011) erlässt der Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	9.799.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	12.116.000,00 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit je	8.581.000,00 €
ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.351.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

#### § 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von jeweils 1.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Staffelstein, 22. September 2021  
M e i ß n e r  
Stellv. Verbandsvorsitzender  
und Landrat

Nr. 12 - 1512 - 15 - 107

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauer- handwerk Wunsiedel" (EFBZ) für das Haushaltsjahr 2021

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" (EFBZ) hat in der Sitzung vom 24. Juni 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. September 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 107 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. 2.24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 11. Oktober 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Europäisches Fortbildungszentrum für  
das Steinmetz- und Steinbildhauer-  
handwerk Wunsiedel"  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.408.005,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	353.203,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

272.202,86 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 16 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	257.202,86 €
--	--------------

- Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth	5.000,00 €
- Landesverband Bayerischer Steinmetze Landesinnungsverband des Bayer. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frank- furt	5.000,00 €
- Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e.V., Wiesbaden	5.000,00 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Wunsiedel, 17. September 2021  
Zweckverband "Europäisches Fortbildungs-  
zentrum für das Steinmetz- und  
Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"  
Peter B e r e k  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 101

**Haushaltssatzung und  
Wirtschaftsplan des Zweckverbandes  
Therme Obersees  
für das Haushaltsjahr 2021**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obersees hat in der Sitzung vom 6. April 2021 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan sowie der Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 23. September 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 101 - 3, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur

nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Therme Obersees, im Landratsamt Bayreuth, Zimmer-Nr. 163, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 11. Oktober 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Therme Obersees  
einschließlich des Eigenbetriebs  
Therme Obersees  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obersees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	1.650.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	3.375.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je	3.909.000,00 €
---	----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 1.540.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf 2.273.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth:	1.750.210,00 €
Gemeinde Mistelgau:	522.790,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bayreuth, 24. September 2021  
Florian W i e d e m a n n  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1462 - 1 - 2

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast hat in der Sitzung am 29. Juni 2021 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Oktober 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

**Satzung zur Änderung der Satzung des  
Zweckverbandes Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit  
Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast**

**Vom 29. Juni 2021**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast vom 8. März 2005 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 3 vom 21. März 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12 vom 24. November 2009) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. Juni 2021 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmungen

§ 6 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

"Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen."

## § 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Kulmbach, 29. Juni 2021  
Klaus Peter Söllner  
Vorsitzender des Zweckverbandes

Nr. ROF - SG12 - 1402 - 3 - 4 - 28

### **Verordnung zur Änderung der Landkreisgrenze zwischen der kreisfreien Stadt Bayreuth und dem Landkreis Bayreuth im Bereich der Gemeinde Heinersreuth**

**Vom 13. Oktober 2021**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

## § 1

(1) Aus dem Gebiet der kreisfreien Stadt Bayreuth -Gemarkung Bayreuth- ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Heinersreuth im Landkreis Bayreuth -Gemarkung Cottenbach- eingegliedert werden:

Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>
4278/1	939
4278/2	561
Gesamtfläche des Umgliederungsgebiets	1.500

(2) Zugleich tritt die entsprechende Änderung der Landkreisgrenze zwischen der kreisfreien Stadt Bayreuth und dem Landkreis Bayreuth, die entsprechende Änderung der Gemeinde- bzw. Stadtgrenze sowie die entsprechende Änderung der Grenzen der Gemarkungen Bayreuth und Cottenbach ein.

(3) Die Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze wird nach Rechtskraft in einem vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth aufzustellenden Fortführungsnachweis behandelt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bayreuth, 13. Oktober 2021  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

## Schulen

Nr. 44 - 1444 - 1 - 3 - 4

### **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 13. Juli 2021 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. Oktober 2021  
Regierung von Oberfranken  
K u e n  
Abteilungsdirektor

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken**

**Vom 13. Juli 2021**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Satzung:

## § 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. März 1995 (RABl OFr. Folge 4/1995, S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. September 2019 (OFRABl Nr. 2/2020, S. 23) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Verbandsvorsitzende sind der jeweilige Präsident des Bezirkstags von Oberfranken und der jeweilige Landrat des Landkreises Kronach im Wechsel von jeweils zwei Jahren. Der Wechsel erfolgt jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres mit gerader Jahreszahl.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Kronach, 13. Juli 2021  
Zweckverband Berufsfachschule für Musik  
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken  
Henry S c h r a m m , MdL a.D.  
Verbandsvorsitzender und  
Bezirkstagspräsident

## Bezirksangelegenheiten

### Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 15/18 - 23

Die 15. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Mittwoch, 10. November 2021 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

BT 0113 - 12/18 - 23

Die 12. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Mittwoch, 24. November 2021 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Ober-

franken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 5. Oktober 2021  
Bezirk Oberfranken  
Henry S c h r a m m , MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

BV 941 - 3/04 - 2/10

### Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2019

#### Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken nahm in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2021 Kenntnis vom Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2019 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Beteiligungsbericht 2019 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. F07.116, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Bayreuth, 6. Oktober 2021  
Bezirk Oberfranken  
Henry S c h r a m m , MdL a. D.  
Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Energiewirtschaft

Pressemitteilung vom 11. Oktober 2021

*Saubere Luft im Bamberger Hafen: 1 Million Euro staatliche Zuwendungen für die Bayernhafen GmbH & Co. KG für die Errichtung von Landstromanlagen*

An vielen Häfen und deren Umgebung sorgen vor Anker liegende Schiffe für dicke Luft: Denn während ihrer Liegezeit im Hafen versorgen sich die Schiffe zu meist mit Strom aus bordeigenen Dieselgeneratoren. Die Nutzung von Landstromanlagen hingegen hilft dabei, CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren und die Luftqualität in Hafengebieten zu verbessern. Die Regierung von Oberfranken hat für die Errichtung von Landstromanlagen im Bayernhafen Bamberg nun eine Förderung in Höhe von 1 Million Euro bewilligt.

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG errichtet insgesamt sieben Landstrom-Ladesäulen im Bamberger Hafen. Während ihrer Liegezeit im Hafenbecken können die Schiffe dann mit Landstrom aus erneuerbaren Energien versorgt werden und ihre Dieselgeneratoren abschalten. Damit werden die Belastung von Stick- und Schwefeloxiden sowie Feinstaub und CO<sub>2</sub>-Emissionen deutlich gesenkt. Positiver Nebeneffekt: Neben den Luftschadstoffen werden auch Lärm und Vibrationen reduziert.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,6 Millionen Euro. Inklusiv einer In-Aussicht-Stellung einer weiteren Zuwendungstranche in Höhe von rund 425.000 Euro bedeutet der bewilligte Zuwendungsbetrag einen Fördersatz von 90 Prozent. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt den Freistaat Bayern bei der Maßnahme im Bamberger Hafen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Errichtung von Landstromanlagen zwischen Bund und Ländern mit einer Erstattung der Kosten des Freistaates Bayern in Höhe von 75 Prozent.

#### Bauen

Pressemitteilung vom 21. September 2021

*Straßenbauförderung: 1.950.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Warmensteinach für den Ausbau der Ortsstraße Vordergeiersberg-Flechl*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinde Warmensteinach und hat für den Ausbau der Ortsstraße Vordergeiersberg-Flechl nun eine Förderung von 1.950.000 Euro bewilligt.

Die Gemeinde Warmensteinach führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Straße auf einer Länge von rund

1,1 Kilometern mit abschnittsweise beidseitigen Gehwegen auf eine Fahrbahnbreite von 6 Metern aus. Auch der Einmündungsbereich in die Kreisstraße BT 4 an der Seilbahn Ochsenkopf Süd wird optimiert. Der Knotenpunkt wird um zwei Linksabbiegestreifen erweitert. Für die Fußgänger im Parkplatzbereich "Ochsenkopf" (Kreisstraße) und Hauptstraße (Leseraum) entstehen mit zwei Mittelinseln sichere Querungsstellen. Der Landkreis trägt nach den Straßenkreuzungsrechtlichen Vorgaben anteilige Kosten in Höhe von rund 150.000 Euro.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 4.200.000 Euro, von denen rund 2.475.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag bedeutet einen Fördersatz von knapp 80 Prozent. Dieser setzt sich aus 1.485.000 Euro aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 465.000 Euro aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG) zusammen. Der überdurchschnittliche Fördersatz berücksichtigt unter anderem die Lage in einer strukturschwachen Region, die Bedeutung der Straße im Straßennetz sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Warmensteinach und des Landkreises Bayreuth. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Orts- und Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich und nicht mehr aufschiebbar gewesen.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen noch im Jahr 2021 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 23. September 2021

*Straßenbauförderung: 155.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Markt Tettau für den Ausbau des "Fliederweges" im Ortsteil Langenau*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Marktes Tettau und hat dazu für den Ausbau des "Fliederweges" im Ortsteil Langenau nun eine Förderung in Höhe von 155.000 Euro bewilligt.

Der Markt Tettau führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird der "Fliederweg" im Ortsteil Langenau auf einer Länge von rund 200 Metern und mit einer Fahrbahnbreite zwischen 3,75 bis 5,00 Metern ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung

zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 315.000 Euro, von denen rund 255.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 155.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 60 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits Ende August begonnen und sollen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 23. September 2021

*Straßenbauförderung: 280.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Schönwald für den Ausbau der Gehwege in der Schützenstraße*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in der Stadt Schönwald. Dazu hat sie für den Ausbau der Gehwege in der Ortsdurchfahrt Schönwald, Schützenstraße, nun eine Förderung von 280.000 Euro bewilligt.

Die Stadt Schönwald führte im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baute die Gehwege entlang der Staatsstraße St 2454 in der Ortsdurchfahrt Schönwald auf einer Länge von rund 610 Meter aus. Der bisherige Ausbauzustand der Gehwege in der Schützenstraße entsprach nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigte aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaus und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 525.000 Euro, von denen rund 350.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 280.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von rund 80 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c FAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten hatten bereits im Juli 2020 begonnen und konnten im Juli 2021 abgeschlossen werden.

*Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2022 einschließlich des Investitionspaktes Sportstätten*

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2022 einschließlich des Investitionspaktes Sportstätten auf. Die Städte und Gemeinden können gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) vom 12. November 2019 (BayMBI. Nr. 511), eine entsprechende Auflistung der beabsichtigten Maßnahmen (Bedarfsmitteilungen) oder Bewilligungsanträge entsprechend Muster 1 a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Oberfranken stellen. Stichtag ist gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien der 1. Dezember 2021.

Die Bedarfsmitteilungen bzw. Bewilligungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen sind elektronisch der Regierung von Oberfranken an folgendes Postfach: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) zu senden.

Es besteht die Möglichkeit – die seitens der Regierung von Oberfranken bevorzugt wird – die Bedarfsmitteilung selbst digital zu bearbeiten. Das System ist über folgenden Link [https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmb/stmb/bedarfsmitteilung\\_staedtebaufoerderung/index](https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmb/stmb/bedarfsmitteilung_staedtebaufoerderung/index) zu erreichen. Als Nachweis einer nicht missbräuchlichen Nutzung bitten wir als digitale Anlage ein Anschreiben der Gemeinde mit beizufügen.

Neben der medienbruchfreien digitalen Bedarfsmitteilung kann auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr <https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/foerderregeln/index.php> weiterhin das - aktualisierte - Formblatt "Bedarfsmitteilung Städtebauförderung gemäß Nr. 22.1 StBauFR" im EXCEL- und PDF-Format aufgerufen werden.

Wir bitten bei beiden Vorlagemöglichkeiten die angemeldeten Einzelmaßnahmen zu priorisieren.

Bereits vorliegende Bewilligungsanträge müssen nicht erneuert werden.

Die elektronischen Begleitinformationen und das elektronische Monitoring in den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen sind jährlich in den vom Bund bereitgestellten Formblättern fortzuschreiben und zu pflegen (<https://stbauf.bund.de>). Die Regierung wird die Gemeinden über die Freischaltung durch den Bund und die Termine informieren.

## Buchanzeigen

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 193. Ergänzungslieferung, 172,80 €, Onlineausgabe: 57,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bloock/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 123. Ergänzungslieferung, 183,21 €, Onlineausgabe: 61,07 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied



**Baurecht/Bauplanungsrecht**, 141. Ergänzungslieferung, 244,80 €, Onlineausgabe: 81,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 160. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 49. Ergänzungslieferung, 256,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 142. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 64. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch: **Datenschutz in Bayern (Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz), Kommentar**, 34. Aktualisierung, 157,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 173. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Kommentare**, 25. Nachlieferung, 56,60 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 80. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hesse: **Erschließungsbeitrag, Kommentar**, 41. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Busse/Bienek: **Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung**, 31. Nachlieferung, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

---

**Impressum****Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.